

PRESSEMITTEILUNG

Meilenstein: Bundesjustizministerium legt Rahmenkonzept für Gesellschaft mit gebundenem Vermögen vor

Wichtigste Merkmale sind berücksichtigt – bei anderen Punkten wie Steuern und Finanzierungsmöglichkeiten besteht Diskussionsbedarf

Berlin, 23. Februar 2026: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat ein Rahmenkonzept für die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ erarbeitet. Justizministerin Stefanie Hubig erfüllt damit ihr [Versprechen vom Oktober](#), „zügig erste Ergebnisse präsentieren“ zu wollen. Bereits gestern waren im [Handelsblatt](#) erste Details bekannt geworden.

Die beiden wichtigsten Punkte der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen werden im Papier des BMJV vollumfänglich berücksichtigt: Es soll eine eigenständige Rechtsform mit rückwirkend unumkehrbarer Vermögensbindung, die von einem externen Prüfverband überwacht wird, und mitgliedschaftlicher Logik kommen. Einige der Regelungen entstammen dem Genossenschaftsrecht. Die Kernforderungen von tausenden Unternehmerinnen und Unternehmern werden damit erfüllt. Bei bestimmten Merkmalen ergeben sich aus unternehmerischer Sicht aber auch noch Fragen: Finanzierungsmöglichkeiten wären für die neue Rechtsform nach derzeitigem Stand nicht ausreichend gegeben, Fragen ergeben sich zudem hinsichtlich der Erwägungen des Ministeriums, auch eine Art Zweckbindung zu integrieren. Auch eine steuerliche Gleichbehandlung gegenüber anderen Rechtsformen wäre bei den derzeitigen Plänen zwar auf ertragsteuerlicher Ebene gegeben. Sie sollte aber auch in Sachen Erbschaftsteuer beziehungsweise Erbersatzsteuer gelten, die man von Familienstiftungen kennt und die laut dem Papier nun auch für die GmgV gelten soll. Im Koalitionsvertrag hatten SPD und CDU/CSU sehr klar angekündigt:

„Wir ... wollen eine neue, eigenständige Rechtsform ‚Gesellschaft mit gebundenem Vermögen‘ einführen. Merkmale dieser Rechtsform sind die unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik **ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen**.“ ([Koalitionsvertrag](#), S. 88).

Hier eine Schnell-Übersicht der wichtigsten Merkmale, die es für einen Erfolg der Rechtsform braucht:

- Eigenständige Rechtsform 
- Unabänderliche (rückwirkend unumkehrbare) Vermögensbindung 
- Schlanke und effektive Aufsichtsregelung durch externen Prüfverband 
- Mitgliedschaftliche Logik: Ein- und Austritt von Gesellschaftern zu Nennbetrag 
- Steuerliche Gleichbehandlung 
- Zweckfreiheit 
- Finanzierungsmöglichkeiten 
- Disquotales Stimmrecht bei Mitgliedern (= „Gesellschafter“ der neuen Rechtsform) 

Weiter unten eine detaillierte Einordnung zu den kritischen Punkten.

„Erfreulicher Meilenstein“ – und wo Nachbesserungsbedarf besteht

Für die Stiftung Verantwortungseigentum stellt das neue Rahmenkonzept einen äußerst erfreulichen Meilenstein dar. Dr. Till Wagner, geschäftsführender Vorstand, erklärt, warum vor allem in Sachen Finanzierbarkeit aus unternehmerischer Sicht noch Nachbesserungsbedarf besteht, und betont, dass die GmgV auf jeden Fall für jedwede unternehmerischen Zwecke offen sein sollte:

„Wir begrüßen sehr, dass wir der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen nun einen so großen Schritt näher sind: Das Papier des Ministeriums stellt Klarheit in Sachen Vermögensbindung her, und auch eine einfache treuhändische Nachfolge-Regelung wäre so endlich möglich. Ganz entscheidend ist allerdings, dass die Rechtsform nicht nur auf bestimmte Zwecke – zum Beispiel gemeinwohlorientierte – festgeschrieben wird. Denn viele Unternehmen zum Beispiel im Mittelstand, die die Rechtsform dringend brauchen und dieser Option schon so lange entgegenfiebern, wären dann möglicherweise außen vor. Eine Gleichbehandlung muss auch in Sachen Erbschaftsteuer gelten. Hier sollte man sich an den Regelungen für Vereine und Stiftungen orientieren und keine Sonderregelung für die GmgV einführen. Zudem sollten bestimmte Finanzierungsformen, die konform zur Vermögensbindung zu gestalten sind, nicht ausgeschlossen werden. Unternehmen müssen möglichst flexibel an Kapital kommen können, das ist unabdinglich. Es gibt passende Instrumente, die angemessene Renditen an Investoren erlauben, ohne diese mit Stimmrechten auszustatten.“

Am Abend findet in Berlin ein Parlamentarischer Abend zum Thema statt, bei der auch Bundesjustizministerin Stefanie Hubig ein Grußwort halten wird. Dort könne man, so Wagner, in den anschließenden Debatten über gewisse Punkte schon sprechen. „Wir freuen uns sehr auf diesen Austausch auf Grundlage dieses sehr guten Rahmenkonzepts.“

Steuer-Experte Kempny: Steuerliche Gleichbehandlung muss gegeben sein

Auch von Seiten der Rechtswissenschaft wird betont, dass die GmgV in Sachen Erbschaftsteuer genauso wie andere Rechtsformen zu behandeln sei: „Man kann natürlich, wie es das Papier vorsieht, die GmgV erbschaftsteuerlich äquivalent zu Vereinen und Stiftungen behandeln. Hier hat der Gesetzgeber mit einer Erbschaftsteuer einen klaren Rahmen geschaffen“, erklärt **Prof. Simon Kempny, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Universität Bielefeld**. „Die Erbschaftsteuer wurde eingeführt, um der Steuervermeidung insbesondere von Unternehmerfamilien zu begegnen, die ihr Vermögen zum Beispiel auf eine Stiftung übertragen, davon aber weiterhin persönlich profitieren, etwa indem die Stiftung an sie Erträge ausschüttet. Bei der GmgV ist eine Ausschüttung von Erträgen an Gesellschafter aber kraft der Vermögensbindung ausgeschlossen. Sie wäre also – im Sinne der Rechtsformneutralität – analog Stiftungen oder auch Vereinen zu behandeln, die ebenso keine Ertragsausschüttungen vornehmen.“ *(siehe auch weiter unten)*

Ökonom Hüther: Bedarf muss gedeckt werden

Prof. Michael Hüther, Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft, betont grundsätzlich die Notwendigkeit, die Rechtsform so zu gestalten, dass sie dem Bedarf der Unternehmen gerecht wird: „Es ist die originäre Aufgabe des Gesetzgebers, diese Gesellschaft mit gebundenem Vermögen so zu bauen, dass sie für möglichst viele Unternehmer und Gründer, die treuhändische Strukturen umsetzen wollen, auch nutzbar ist. Das heißt: Es muss sinnvolle, ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten geben, zum Beispiel über Genussrechte oder partiarische Darlehen, die Absicherung der Vermögensbindung muss so unbürokratisch und kosteneffizient wie möglich sein, und das Vermögen im Rahmen dessen beweglich bleiben. Nur so kann diese Rechtsform zu der wichtigen treuhändischen Nachfolge-Option werden, die der deutsche Mittelstand so dringend braucht.“

Die finanzpolitische Sprecherin der Grünen, Katharina Beck, trieb das Thema auch schon in Ampel-Zeiten als Berichterstatterin für ihre Fraktion voran. Passende Finanzierungsmöglichkeiten hält sie für einen Kernpunkt: „Ein Unternehmen, das sich nicht finanzieren kann, hat von vornherein ein Problem. Dass bei der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen bestimmte Finanzierungsformen, die zum Beispiel auf Spekulation mit Anteilen abzielen, ausgeschlossen sind, versteht sich von selbst, denn Investoren können hier keine Anteile und Kontrollrechte kaufen. Umso wichtiger ist es, dass alle anderen Finanzierungsformen, bei denen die Trennung von Stimm- und Gewinnrechten und damit die Vermögensbindung sichergestellt ist, auch möglich sind. Der Gesetzentwurf aus der Wissenschaft zeigt hier einen sehr guten Weg auf.“ *(siehe auch weiter unten)*

Detaillierte Einordnung des Rahmenkonzept des BMJV

Zweckoffenheit

Da die GmgV vor allem auch in Nachfolgefällen und im Mittelstand genutzt werden soll, ist es wichtig, dass sie ausnahmslos allen Unternehmen offen steht. Auf diesem Hintergrund hat sowohl ein [Eckpunktepapier](#), das die Stiftung Verantwortungseigentum 2023 herausgegeben hat, als auch der vergangenes Jahr veröffentlichte [Gesetzentwurf](#) aus der Wissenschaft vorgeschlagen, dass die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen jedweden unternehmerischen Zwecken offenstehen sollte. Denn der Kern des unternehmerischen Anliegens ist einzig, das Vermögen eines Unternehmens an dieses zu binden, um damit eine treuhändische Weitergabe zu ermöglichen und zugleich gewisse Finanzialisierungsanreize auszuschließen, durch die Unternehmen ihre Unabhängigkeit und Langfristorientierung verlieren können.

Um unternehmerische Flexibilität zu gewährleisten, muss auch die Änderung des Unternehmenszweckes möglich sein. Wenn die GmgV beschränkt auf bestimmte gemeinwohlorientierte oder nachhaltige Zwecke würde, wäre sie für sehr viele Unternehmen, die händierend diese Option brauchen, nicht mehr nutzbar.

Regelungen zur Erbschaftsteuer

Im Rahmenkonzept von BMJV und BMF wird eine „turnusmäßige“ Erbersatzbesteuerung des Vermögens der GmgV angedacht. Hier ist darauf hinzuweisen, dass dies zu den gleichen Bedingungen geschehen müsste, die auch für Vereine und Stiftungen gelten, für die diese Steuer derzeit gilt. Der Gesetzgeber führte die Erbersatzsteuer 1974 ein, um der Steuervermeidung großer Unternehmerfamilien zu begegnen, die Unternehmen in Familienstiftungen überführen und so nicht mehr direkt, sondern nur noch über Ausschüttungen der Stiftung am Erfolg des Unternehmens oder dem Unternehmenswert persönlich partizipieren. Sie wird alle 30 Jahre erhoben und gilt bislang aber nur für solche Stiftungen und Vereine, die „wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Die GmgV dagegen lässt allerdings qua Vermögensbindung gar keine persönlichen Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter (Mitglieder) oder deren Zugriff auf den Wert des Unternehmens zu.

Regelungen zur Finanzierung

Da die GmgV primär von Start-ups und Mittelständlern gefordert wird, sollten im Mittelstand übliche Finanzierungsformen – solange sie dem Grundkonzept nicht widersprechen – weiter erhalten bleiben: Partiarische Darlehe, Genussrechte, typische stille Beteiligungen. Bei diesen Finanzierungsformen haben sich im Kontext der Vermögensbindung bewährt, denn Investoren erhalten keinerlei Stimmrechte, so dass hier die Vermögensbindung und die Trennung von Stimm- und Gewinnrechten gewahrt bleiben. Stimmrechte halten allein die Gesellschafter bzw. Mitglieder der GmgV, die nicht an Gewinnen partizipieren.

In seinen Plänen erachtet es das BMJV dagegen als notwendig, die Finanzierbarkeit einer GmgV auch an dieser Stelle einzuschränken: auch partiarische Darlehen, Genussrechte und stille Beteiligungen sollen ausgeschlossen werden. Dadurch käme die Rechtsform für viele Bedarfe nicht mehr in Frage.

Entsprechend sieht auch der [GmgV-Entwurf](#) der akademischen Arbeitsgruppe, der im September 2024 veröffentlicht wurde, vor, dass Investments nicht mit dem Erwerb einer Gesellschafterposition (sprich dem Erwerb von Stimmrechten) einhergehen dürfen und formuliert die „Leitlinie ..., dass Kontrollrechte und Gewinnbezugsrechte voneinander getrennt werden“ (S. 276f). Als mögliche Finanzierungsformen werden hier Mezzanine Finanzierungsformen erlaubt: partiarische Darlehen, Genussrechte und auch stille Beteiligungen, die als eigenkapitalähnliche Instrumente gelten. Die Autor:innen des Entwurfs sind sich der Problematik bewusst, dass ein Ausschluss solcher Formen die Nutzbarkeit der GmgV sehr einschränken würde. Es könnte nur festverzinstes Fremdkapital zur Finanzierung genutzt werden, so dass die Rechtsform im Start-up-Kontext nur noch „für besonders wohlhabende Unternehmensgründer geeignet“ wäre.

„Eine derart beschränkte Rechtsform würde am unternehmerischen Bedarf vorbeigehen, Wachstum ausbremsen und Krisenanfälligkeit bewirken. Insofern wird das Risiko der faktischen Einflussnahme von Investoren als weniger gewichtig bewertet als die Konsequenzen eines gänzlichen Ausschlusses von Gewinnbezugsrechten“ ([GmgV-Entwurf](#), S. 22).

Zudem zeigt das Beispiel Schweden, wo bereits 2006 eine vergleichbare Rechtsform (die *svg-aktiebolag*) mit einhundertprozentiger Vermögensbindung eingeführt wurde. Diese wurde mit sehr strengen Finanzierungsregeln versehen und fand daher kaum Verbreitung.

Disquotale Stimmrechtsverteilung

Das Papier des BMJV sieht für die GmgV den Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ aus dem Genossenschaftsrecht vor, dass also jedes Mitglied (= „Gesellschafter dieser Rechtsform“) genau eine Stimme erhält. Aus unternehmerischer Sicht ist es jedoch oftmals vonnöten und Praxis, Stimmrechte auch disquotal zu verteilen. Um die Rechtsform anknüpfbar für möglichst viele Unternehmen zu machen, sollte dies auch für die GmgV ermöglicht werden.

Statements vom Parlamentarischen Abend am 23. Februar 2026 in der Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin

Bundesjustizministerin Stefanie Hubig stellte ihr Rahmenkonzept vor, das bereits im Handelsblatt vorgestellt worden sei und das sie „hiermit auch autorisieren möchte.“ Man wolle damit „die unternehmerischen Möglichkeiten in unserem Land erweitern.“ Zum Status Quo des Gesetzgebungsverfahrens sagte Hubig: „Das Konzept ist noch kein Referentenentwurf, ist also kein Gesetz und auch noch nichts, was mit allen Beteiligten abgestimmt ist. Aber es ist nicht mehr und nicht weniger als der Start des Gesetzgebungsverfahrens.“

Noch unklar blieb, ob erfolgsbezogene Vergütungen nur für Gesellschafter bzw. Mitglieder gelten würden – oder auch für dritte Personen ohne Stimmrechte, zum Beispiel Investoren. Hubig sagte: „Durch die (Vermögens-)Bindung sollen Gewinne und Vermögen weder direkt, noch indirekt an Organmitglieder oder Dritte, also natürlich auch den Vorstand, die Geschäftsführung, ausgezahlt werden dürfen. Das bedeutet: Erfolgsbezogene Vergütungskomponenten sind tabu.“ (siehe dazu die Punkte oben)

Zum weiteren Prozess sagte Hubig: „Wir werden das Rahmenkonzept jetzt demnächst veröffentlichen. Wir wollen dann in einen breiten Dialog gehen. Wir werden uns jetzt noch mal innerhalb der Bundesregierung dazu abstimmen. Und wir wollen da natürlich Ihre Stimme hören. ...Wir sind der Auffassung, dass wir damit einen Schritt in eine Richtung, in Richtung einer guten und ausgewogenen Regelung finden, dass wir aber dazu auch noch mal alle Perspektiven brauchen. Deshalb: Bringen Sie sich ein.“

Rolf Bösing, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, erklärte: „Die Idee war von Anfang an bestechend. Gewinne und Wertsteigerungen sollen bei dieser Gesellschaftsform im Unternehmen bleiben und nicht ausgeschüttet werden. Die Vermögensbildung ist dauerhaft. Die Nachfolgeregelung von Unternehmen wird erleichtert. Neue Möglichkeiten einer Beteiligung von Mitarbeitern in Unternehmens verantwortlicher Position werden eröffnet. Und letztlich: Unternehmen werden nicht zerschlagen, aufgeteilt oder weiterverkauft. Im Zuge von feindlichen Übernahmen. Vielmehr bleiben gewachsene

Strukturen und Geschäftsbeziehungen ebenso wie Arbeitsplätze in der Hand von Menschen, die weiterhin für dieses Unternehmen Verantwortung übernehmen wollen. Jeder kennt doch Beispiele, wo Unternehmen aufgrund von Streitigkeiten, Auszahlungen oder feindlichen Übernahmen in die Insolvenz gingen oder zerschlagen wurden. Das könnte mit dieser neuen Gesellschaftsform zukünftig verhindert werden, und daher ist die Realisierung dieser Gesellschaftsform ein wichtiges Signal für den Standort Deutschland. Und die Protagonisten der Stiftung Verantwortungseigentum haben nichts anderes als einen Marathon im wahrsten Sinne des Wortes hinter sich. Von daher gebührt Ihnen ein großer Dank und Anerkennung für Ihre Standhaftigkeit und Ausdauer.“

Zur Erbschaftsteuer sagte Börsinger zunächst: „Im Koalitionsvertrag haben wir ausdrücklich vereinbart, dass die Einführung der neuen Rechtsform nicht zur steuerlichen Privilegierung oder Diskriminierung führen soll.“

Und führte weiter aus: „Allgemein gesagt knüpft die Erbschaft- und Schenkungssteuer daran an, was jemand an Vermögen erhält und dadurch an persönlicher Bereicherung erfährt, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Wenn jemand eine Immobilie erbt oder Anteile an einer GmbH geschenkt bekommt, dann gehört ihm oder ihr nun dieses Vermögen, und dieser Vermögenszuwachs unterliegt der Besteuerung. Das Besondere an der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll nach den bisherigen Überlegungen sein, dass ein Unternehmen in dieser Rechtsform wirtschaftlich auch sich selbst gehören soll und nicht einzelne Gesellschafter, Anteilseigner oder Mitglieder von Vermögensmehrungen der Gesellschaft profitieren. Eine strenge Vermögensbildung und Ausschüttungssperren sollen dies sicherstellen. Aufgrund der Besonderheiten, die sich bei der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen daraus ergeben, erscheint im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzerbschaftsbesteuerung wie bei Familienstiftungen geboten. Wir können uns daher vorstellen, eine Ersatzbesteuerung nach 30 Jahren vorzunehmen. Mir ist bewusst, dass diese Einschätzung möglicherweise nicht von allen geteilt wird.“

Auf einem Panel erklärte **Simon Kempny, Professor für Steuerrecht an der Universität Bielefeld**, zu dieser Frage: „Die Erbschaftsteuer ist seit 1922 in Deutschland nur noch eine Erbanfallsteuer, das heißt, der Besteuerungsgrund ist der unentgeltliche Vermögenszuwachs bei einem Steuerpflichtigen: Es ist jemand durch einen Vermögenstransfer reicher geworden. Und wenn durch eine bestimmte zivilrechtliche Konstruktion – Verein oder Stiftung bisher – dieser Prozess des Reicherwerdens eben nicht zivilrechtlich mitläuft, mitmodelliert wird, weil da schlicht kein Wirtschaftsgut ist, sondern nur eine Destinatärsstellung oder eine Vereinsmitgliedschaft, man aber trotzdem aufgrund eines bestimmten Stiftungsgeschäfts oder einer Vereinssatzung so eine Zuwendungs-, eine Versorgungsbeziehung zu einer Familie hat, dann hat man sich als Gesetzgeber entschieden – mit der ausdrücklichen Billigung des Bundesverfassungsgerichts – zu sagen, dann schafft man eine Ersatzanknüpfung, weil man auf der Destinatärebene nichts hat. Dann geht man zum Vermögensträger und besteuert da – das muss man vielleicht mal so deutlich sagen – im Wege einer Vermögensteuer. Die Erbschaftsteuer ist eine Vermögensteuer. Das kann man wollen oder das kann man verurteilen. Da kenne ich beide Pole der Diskussion. Aber das sollte man sich klar machen, wenn man darüber rational reden will. Und diese Vermögensteuer, genannt Erbschaftsteuer, die hat im geltenden Recht die Funktion, die Bereicherung beim Beschenkten oder beim Erben zu ersetzen, die eben technisch anderweit nicht als erfassbar angesehen wird. Das ist aber das entscheidende

Merkmal: diese Ersatzkonstruktion, dieses Eingreifen anstelle einer Besteuerung des Reicherwerdens des Destinatärs. Ökonomisch ist Erbe nichts als Einkommen – leistungsloses Einkommen, aber Einkommen. Und das wird dann tatsächlich im Gesetzgebungsprozess sicherlich ein spannender Dialog [...] Wenn man eine sogenannte Erbersatzsteuer hat, die gar nicht mehr die Besteuerung der Bereicherung irgendeines Erben oder Beschenkten ersetzt, sondern die einfach nur noch so an den Bestand von Vermögen anknüpft, dann stößt man das Tor zur allgemeinen Vermögensbesteuerung auf. Ich wäre skeptisch, wie das beim Koalitionspartner ankäme, ehrlich gesagt. Und ökonomisch gibt es da auch Für und Wider, das darf man nicht verschweigen. Aber ich glaube, man sollte jedenfalls so ehrlich sein. Das ist dann eine Vermögensteuer.“

Zudem sei der Blick auf andere Rechtsformen wichtig: „Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsformneutralität, das ist zumindest ein rechtspolitisches Postulat, müsste man ja fragen, wie würden denn andere Rechtsträger, die wirtschaftlich dasselbe tun, besteuert? Also wie würde denn der wirtschaftliche Verein oder der e. V. – das können ja durchaus auch finanzkräftige Gebilde sein – besteuert? [...] Also ich glaube, da gilt es dann, ökonomisch informiert präzise hinzuschauen: Was ist mit Rechtsträgern, die wirtschaftlich dasselbe tun, die dann im Wettbewerb mit solchen GmgVs stehen?“

Katharina Beck, finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen, zur Debatte um eine Beschränkung auf gemeinwohlorientierte und nachhaltige Zwecke: „Also natürlich liebe ich Nachhaltigkeit und ich liebe Gemeinwohl-Orientierung. Aber bei dieser Rechtsform geht es auch uns Grünen ja tatsächlich um diese Neutralität, um das freie Unternehmertum und vor allen Dingen einfach um die hundertprozentige Vermögensbildung und dann den freien Wettbewerb der Rechtsformen. ... Die hundertprozentige Vermögensbildung in sich, wie Sie es beschrieben haben, und die Entscheidung dafür – für diese Langfristigkeit in sich – sind aus meiner Sicht der Kern, und ich würde dann möglichst wenig drum herum noch an Anforderungen machen.“

Das ausführliche Presse-Kit zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen finden Sie [hier](#).

Pressekontakt

Dr. Christoph Bietz

Leiter Kommunikation & PR

Stiftung Verantwortungseigentum

mobil: 01525-3461917

mail: presse@stiftung-verantwortungseigentum.de

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/stiftung-verantwortungseigentum>

[Weitere Pressemitteilungen finden Sie hier.](#)